Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Planfeststellung -

4116-05020-80

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die Durchführung von Verstärkungsmaßnahmen an den Standorten der Masten 1, 5, 6, 11, 12,17, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 38, 39, 40 und 41 der 110-kV-Freileitung LH-14-1195 Abzweig Zeven

I. Sachverhalt

Die SPIE SAG GmbH, Zum Blauen See 5, 31275 Lehrte hat im Auftrage der Avacon Netz GmbH (Vorhabenträgerin) im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen Antrag auf Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, gestellt.

Die vorliegende Planung umfasst Instandhaltungsmaßnahmen an der bestehenden 110-kV-Freileitung LH-14-1195-Abzweig Zeven, um die Tragfähigkeit der Masten auch in Zukunft sicherzustellen. Die geplante Baumaßnahme soll innerhalb der bestehenden und damit gesicherten Leitungstrasse erfolgen. Die Baumaßnahmen betreffen ausschließlich die Masten Nr. 1, 5, 6, 11, 12, 17, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 38, 39, 40 und 41. Die Höhen der Masten und die Schutzbereiche ändern sich durch die Maßnahmen nicht. Die weiteren Bestandmasten bleiben im Rahmen der Baumaßnahme unberührt.

Von dem Änderungsvorhaben betroffen sind Grundstücke in der Samtgemeinde Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Im Einzelnen stellen sich die geplanten Verstärkungsmaßnahmen wie folgt dar:

<u>Mastverstärkung</u>

Diese Maßnahme beinhaltet die Verstärkung des Mastgerüstes an den bestehenden Maststandorten Nr. 17, 25, 27 und 41 durch das Ersetzen einige Bauteile durch neue, verstärkende Teile mit größerem Durchmesser. Es handelt sich hierbei um eine reine Rekonstruktionsmaßnahme der Stahlgitterträger. Es findet bei dieser Maßnahme kein Eingriff in den Boden statt. Das schwerste Baufahrzeug wiegt ca. 20 t.

Die Arbeitsflächen werden im unmittelbaren Mastbereich, um den Mastmittelpunkt, angelegt und betragen ca. 10 m x 10 m.

<u>Fundamentverstärkung</u>

Aufgrund der Vorortbegutachtung muss das Fundament an den Masten Nr. 1, 5, 6, 11, 12, 28, 29, 31, 32 und 38 verstärkt werden, um die dauerhafte Standsicherheit der Masten gewährleisten zu können. Bei den vorhandenen Fundamenten handelt es sich um Pfahl- und Bohrfundamente. Die bestehenden Pfahl- und Stufenfundament werden hier durch die Ausbildung einer Stahlbetonplatte um den Bestand miteinander verbunden und in Zukunft als Plattenfundament fungieren.

Zu Beginn der Arbeiten wird vorerst um den Mast herum der Mutterboden abgetragen und seitlich gelagert. Mit diesem Bodenaushub wird in einem späteren Zeitpunkt die Baugrube wieder verfüllt. Die Baugrube wird soweit erweitert, dass das alte Fundament ca. 0,8 – 0,9 m von der Erdoberkante zurückgebaut werden kann. Danach wird das Fundament freigelegt, die Fundamentköpfe abgestemmt und die neue Bewehrung versetzt zum Bestand eingebracht.

Die Arbeitsflächen werden im unmittelbaren Mastbereich, um den Mastmittelpunkt, angelegt und betragen ca. 30 m x 30 m. Zusätzlich werden Verankerungsflächen von einer Größe von 5 m x 5 m erforderlich sein.

Bei den Maststandorten Nr.1, 5, 6 und 32 werden Schleifgerüste aufgebaut um die Verkehrssicherheit der betroffenen Straßen gewährleisten zu können.

Vor dem Betonieren werden die vorhandenen Betonflächen gesäubert und mit Haftgrund vorbehandelt. Der anfallende Betonabbruch wird ordnungsgemäß entsorgt. Der überschüssige, seitlich gelagerte Bodenaushub wird nach LAGA beprobt und abgefahren. Im Rahmen der Baumaßnahme das Einbringen vom zusätzlichen Bodenaushub ist nicht erforderlich. (Die Fundamentköpfe werden aus einem Spezialbeton wiederhergestellt.) Die Platte und die Köpfe werden vor Ort betoniert, daher ist der Einsatz eines Betonmischers erforderlich.

Aufgrund der geringen Tragfähigkeit des Bodens bei dem Maststandort Nr. 31 ist ein Bodenaustausch erforderlich. Der Boden soll bis zu einer Tiefe von 1,8 m ausgetauscht und verdichtet werden um die Tragfähigkeit der Sanierungsplatte zu gewährleisten. Unter dem verstärkenden Plattenfundament wird ein 20 cm hohes Kies-Schotterbett angelegt, welches seitlich ca. 20 cm über das Fundament hinausragt. Den ausgehobenen und nicht mehr verwendeten Unterboden wird zunächst seitlich gelagert und anschließend entsorgt.

Fundamentkopfsanierung (Eckstielverstärkung)

Die Fundamentkopfsanierung beinhaltet die Erneuerung der Fundamentköpfe (nicht des ganzen Fundamentes) sowie die Verstärkung der Eckstiele des Mastes. Die Eckstiele werden bis in den Fundamentkopf hinein verstärkt und neue Knaggen angebracht. Der Beton wird bis zur vorhandenen Längsbewehrung abgebrochen. Die Bauteile werden durch zusätzliche Bewehrung verstärkt und die Fundamentköpfe werden neu betoniert. Dadurch wird sich der Durchmesser der Fundamentköpfe vergrößern. Für die Durchführung der beschriebenen Baumaßnahmen, werden Baufahrzeuge wie Transporter mit Anhängern und Betonmischer erforderlich. Das Gewicht des schwersten Fahrzeuges beträgt ca. 25 t.

Die Arbeitsflächen werden im unmittelbaren Mastbereich, um den Mastmittelpunkt, angelegt und betragen ca. 15 m x 15 m. Zusätzlich werden Verankerungsflächen von einer Größe von 5 m x 5 m erforderlich sein.

Diese Maßnahme ist für die Maststandorte Nr. 39 und 40 vorgesehen.

Durchführung von mehreren Verstärkungsmaßnahmen

Aufgrund der Ergebnisse der Vorortbegutachtung sind bei einigen Maststandorte die Durchführung von mehreren Verstärkungsmaßnahmen erforderlich. Bei den Masten Nr. 1, 29 und 38 sind wie Stahl- und Fundamentverstärkung vorgesehen. An dem Maststandort Nr. 5 wird nicht nur den Mast und das Fundament verstärkt, sondern sollen zusätzlich die Fundamentköpfe auch saniert werden.

Bauzeit

Die Baumaßnahme ist für den Zeitraum zwischen Februar 2021 und Juni 2021 vorgesehen und wird etwa drei Monate andauern.

Im Hinblick auf die erforderlichen Arbeiten sind zuvor bauvorbereitende Arbeiten (Wegebau, Baustelleneinrichtung, Abankerung der Masten) sowie der ca. 1-wöchige Tiefbau (Fundamentverstärkung) und die Aushärtezeit (30 Tage) des Betons der Fundamentverstärkung erforderlich. Diese Arbeiten sind in den drei Monaten der Bauphase inbegriffen.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Aufgrund der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung des ursprünglich planfestgestellten Vorhabens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsverfahren, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Der Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist durch Wiedergabe des Sachverhalts zu I. Genüge getan.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens führen zu keiner Kumulation mit den Auswirkungen der Planänderung, weil sie unterhaltender Natur sind.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die Maßnahme findet an Bestandsmasten statt. Eine Verschiebung oder Erhöhung der Masten sind nicht vorgesehen.

Die temporären Zuwegungen zu den Masten erfolgen teilweise abseits des Straßen- und Wegenetzes. Dabei kann es zu einer Verdichtung des Oberbodens kommen, dies wird durch das Verlegen von Lastverteilplatten oder Baggermatratzen vermieden. Durch das Befahren der Zuwegungen und der Arbeitsflächen mit schweren Geräten kann bei hoher Bodenfeuchte eine Bodenverdichtung jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die baubedingte Inanspruchnahme und das Abschieben des Bodens bewirken eine kleinräumige Schädigung der Vegetationsdecke, die auf den zu beanspruchenden Ackerflächen jedoch nur geringe ökologische Verluste bedeuten.

Vor Beginn der Bauarbeiten und Einrichtung der Arbeitsflächen müssen alle Baufelder beräumt werden. Bei der Baufeldfreimachung werden unmittelbar an allen Maststandorten ggf. vorhandener Gehölzaufwuchs beseitigt und im Fall von Fundamentverstärkungen die Vegetationsdecke auf das benötigte Maß der Baugrube entfernt. Es erfolgt keine zusätzliche oberflächliche Versiegelung gegenüber dem Bestand.

Durch die Verstärkungsmaßnahmen mit Bodeneingriff ist bei den Maststandorten Nr. 1, 6, 12, 31, 32 und 38 mit einem geringfügigen Eingriff im Grundwasser bzw. im Wasserhaushalt zu rechnen. Die Ausmaße der alten Fundamente sind zwar für die Auflastfundamente ausreichend, aber der Grundwasserspiegel tritt bei einigen Standorten schon in einer geringeren Tiefe von 1,50 m auf. Aus diesem Grund werden Wasserhaltungsmaßnahmen möglicherweise während der Baumaßnahme notwendig sein. Eine entsprechende Erlaubnis gemäß WHG wird rechtzeitig bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde (LK Rotenburg Wümme) eingeholt.

Durch Freilegen des Bestandsfundamentes fällt Bodenaushub an. Aushub wird profilgerecht entnommen, getrennt nach Unter- und Oberboden gelagert und wieder eingebaut. Überschüssiger Boden wird sorgfältig und fachgerecht entsorgt.

Zwar wird an dem Maststandort 31 ein Bodenaustausch durchgeführt, aber eine zusätzliche Versiegelung findet nicht statt, da ein Schotter-Kiesbett angebracht wird.

Erhebliche bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser), Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

Die Freileitung ist bereits Teil des Landschaftsbildes. Somit wird das Landschaftsbild nicht qualitativ verändert. Eine zusätzliche Zerschneidung findet nicht statt.

Auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope und Tiere werden sich keine bau-, anlagen oder betriebsbedingte Auswirkungen ergeben.

Bei Anwendung der dargelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

1.4 Abfälle

Baubedingt anfallende Abfälle und Baumaterialien werden fachgerecht entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die Änderungen an den bestehenden Maststandorten haben auf die Stärke elektrischer und magnetischer Felder sowie von Lärm- oder Schadstoffimmissionen keinen nennenswerten Einfluss. Es erfolgt keine Leistungs- oder Spannungserhöhung auf der 110-kV-Leitung.

Während der Bautätigkeit kommt es durch den Einsatz von Baufahrzeugen zu akustischen Beeinträchtigungen. Diese sind jedoch zeitlich und temporär (auf wenige Tage) begrenzt. An Wochenenden sowie nachts erfolgen keine Arbeiten. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht gegeben.

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Es besteht kein Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien.

1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die Planänderung bewirkt keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

Durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge (Baumaschinen) können während des Baustellenbetriebes nur sehr kleinräumige und temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen eintreten. Durch das Einhalten der einschlägigen Regelwerke können diese Belastungen vermieden werden. Die Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge sind als unerheblich zu betrachten. Eine Veränderung der lokalen klimatischen Verhältnisse kann ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt gehen von dem Maststandort keine Beeinträchtigungen der Lufthygiene und somit der menschlichen Gesundheit aus. Die Anforderungen der 26. BImSchV hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder werden durch das Vorhaben erfüllt.

2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Maststandorte befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und auf Grünland (Weide). Zwischen den Maststandorten Nr. 5 und 6 verläuft die Autobahn A1. Der tägliche Verkehr auf der Autobahn wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Fläche

Die Maststandorte befinden sich überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und auf Grünland. Das Bauvorhaben führt zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme von Bodenflächen während der Bauphase. Je nach Maßnahme wird eine Arbeitsfläche von bis zu 30 m x 30 m benötigt, auf der sämtliche Materialien und Technik für die Aushub- und Sanierungsarbeiten gelagert werden.

Boden

Die 110-kV-Leitung befindet sich in der naturräumlichen Region „Stader Geest“. Die sandige „Geestplatte“ setzt sich aus den flachwelligen Grundmoränengebieten Wesermünder Geest, Zevener Geest und Achim-Verdener Geest zusammen. In den genannten Bereichen sind die Bodentypen in enger Verflechtung miteinander, die sich stellenweise kleinräumig abwechseln. Auf den Kuppen kommt Braunerde und Pseudogley und in der Niederungen Nieder-und Anmoorböden vor. Das Vorhabengebiet weist semiterrestische Böden von trockene bis mittlere Standorte auf.

Landschaftsbild

Die betroffenen Maststandorte befinden sich überwiegend in einer strukturarmen Ackerlandschaft laut LPR Fortschreibung 2015. Dies wird durch große Ackerschläge und hoher Anteil an Energiepflanzenanbau (Mais) geprägt. Nur wenig gliedernde Gehölzstrukturen sind vorhanden. Der Mast Nr. 5 befindet sich in einem Struktur- bzw. gehölzreiche Grünlandkomplex, welcher durch Grünlandnutzung dominiert wird. Extensivgrünland, gliedernde Gehölzstrukturen und Rudelfluren runden das Landschaftsraum ab. Im Rahmen der Baumaßnahme und für die Erschließung der Maststandorten wird keine Abholzung erforderlich sein.

Das Landschaftsbild wird von Windenergieanlagen und von weiteren 220-kV-Freileitungen geprägt. Die Maststandorte als Teil der 110-kV-Freileitung sind bereits Bestandteil des Landschaftsbildes. Die Änderungen haben insoweit keine nachteiligen Auswirkungen.

Wasser

In Zevener Geest ist das Grundwasser in der Regel in flacheren und tieferen Stockwerken von sehr wechselnder Ergiebigkeit vorhanden. Laut LRP Fortschreibung 2015 befinden sich die Maststandorten überwiegend in Bereichen mit hoher Grundwasserneubildung und mit hoher Nitratauswaschungsgefährdung. Eine entsprechende Wasserhaltungsmaßnahme wird rechtzeitig mit den zuständigen Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Das Grundwasser wird nur temporär während der Bauphase beeinträchtigt. Von den Vorhaben werden keine Gewässer betroffen. Für die Zuwegung werden die vorhandenen Verrohrungen der Straßen- und Ackergräben genutzt.

Tiere

<u>Fledermäuse</u>

Ein Vorkommen von Fledermausarten ist in nahezu alle landschaftlichen Strukturen durch Durchfliegen oder Jagen potenziell möglich. Im Untersuchungsraum könnte die

Fransenfledermaus, das Braune Langohr, der Große Abendsegler, die Wasserfledermaus und die Große Bartfledermaus angetroffen werden. Alle genannten Arten könnten bei Vorhandensein von Quartierbäumen im Untersuchungsraum anzutreffen sein. Hier wären besonders die Maststandorte 05, 11, 17, 31, 32, 40 und 41 hervorzuheben, da sie über ein ausreichend altes Bauminventar verfügen.

Avifauna

Da das Vorhabengebiet in weiten Teilen einer intensiven Acker- und Grünlandnutzung unterliegt, ist er wegen der relativen Strukturarmut als geringwertiger Brutvogellebensraum zu betrachten. Dennoch können Bodenbrüter auf Weide- oder Grasflächen vorkommen.

Die Ackerflächen spielen auch aufgrund ihres Nahrungsreichtums (Kleinsäuger, Sämereien etc.) insbesondere im abgeernteten Zustand eine bedeutende Rolle als Nahrungsrevier verschiedener Vogelarten.

Möglich ist, dass Arten wie Mäusebussard, Wespenbussard, Turmfalke oder Waldohreule die Gehölze zur Brut und die angrenzenden Ackerflächen als Nahrungsraum nutzen. Greifvögel, wie Rot- und Schwarzmilan können als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum vorkommen. Nachweise existieren jedoch nicht für den Vorhabenraum.

Die kleinflächigen Waldlebensräume an Mast 5 und 1 sind aufgrund der geringen Strukturvielfalt für den Artenschutz von geringerer Bedeutung. Allgemein ist das Vorkommen von häufigen Arten wie Eichelhäher, Kleiber und Zilpzalp möglich. Außerdem ist mit Vogelarten zu rechnen, die Nadelbäume als Bruthabitat nutzen, wie Birken-/ Erlenzeisig und Kuckuck. Dem Sperlingskauz können alte Bruthöhlen des Buntspechts als Brutplatz dienen.

Eine weitere ökologische Nische bilden Gehölzbestände innerhalb der halboffenen Kulturlandschaft wie Wallhecken oder andere lineare Sturkturen. So können unter anderem Neuntöter, Raubwürger und Turteltaube im Untersuchungsraum vertreten sein. Gehölzbestände und Gebüschstrukturen kommen im Gebiet jedoch nicht häufig und nur kleinflächig vor.

Herpetofauna

Potenzielle Lebensräume für Amphibien und Reptilien fehlen im untersuchten Naturraum.

Pflanzen

Betroffen sind intensiv genutzten Ackerflächen und Grünland (Weide) ohne Baumbestand. Die Zuwegung zu den Maststandorten kann ohne Eingriff an der vorhandenen Gehölzstruktur erfolgen.

Biologische Vielfalt

Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Die betroffene Maststandorte befinden sich in Gebieten mit sehr geringer bzw. geringer Bedeutung für den Biotoptypen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

- *Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Parke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG*

- *Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG:*

- *Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG*
- *Wasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete*
- *Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*
- *Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte*
- *In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind*

Diese Gebiete werden durch die geplanten Maßnahmen nicht beansprucht.

Die im Untersuchungsraum um Mast 11 kartierten Strauch-Baumhecken gehören nach § 24 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zu den geschützten Landschaftsbestandteilen, werden aber von den Bauarbeiten nicht tangiert. Maststandorte und Zufahrten befinden sich in einer ausreichenden Entfernung zu denen in der Umgebung befindlichen Schutzgebieten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Flächeninanspruchnahme oder baubedingte Störungen nicht zu erwarten sind.

Zwischen dem FFH-Gebiet `Oste mit Nebenbächen` (Gebietsnummer: 2520-331) und den geplanten Arbeitsflächen liegen im Schnitt (mit Ausnahme von Mast 25) über 500m Abstand, somit sind Wirkungen wie Baustellenlärm oder visuelle Störungen in dieser Entfernung nicht mehr von Relevanz. Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.

Die Entfernung zum FFH-Gebiet `Oste mit Nebenbächen` (Gebietsnummer: 2520-331) und Mast 25 beträgt im geringsten Abstand nur 125m. Da aber an Mast 25 lediglich Stahlverstärkungsarbeiten von kurzer zeitlicher Dauer und keine bodenverändernden Maßnahmen inkl. Baugruben durchgeführt werden, ist eine Beeinträchtigung durch Baustellenlärm oder visuelle Störung ausgeschlossen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Die geplanten Änderungen sind auf die Bauzeit begrenzt und damit nicht dauerhaft. Es wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen. Personen sind nur in sehr geringem und nicht erheblichem Umfang betroffen.

Aufgrund der oben beschriebenen Kriterien sind von der Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, insbesondere kommt es zu keinen Eingriffen in Schutzgebiete nach BNatSchG. Darüber hinaus erfolgen keine Eingriffe in Bodendenkmäler. Es sind keine erheblichen Veränderungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da die Freileitung bereits Teil des Landschaftsbildes ist. Erhebliche Eingriffe in das Grund- und Oberflächenwasser sind ebenfalls nicht gegeben. Nach jetzigem Stand wird eine Wasserhaltung während der Baumaßnahme möglicherweise erforderlich sein, aber der Grundwasserspiegel wird dadurch nur temporär beeinträchtigt. Für die Zuwegung und die Arbeitsfläche ist keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme notwendig. Bodenverdichtungen werden mit dem Auslegen von Baggermatten verhindert. Nach Abschluss der Arbeiten wird darauf geachtet, dass

die Arbeitsflächen und Zuwegungen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Baumaterialien werden ordnungsgemäß beseitigt. Durch den erforderlichen Bodenaustausch wird zwar Fremdkörper in dem Bodenstruktur eingebracht, aber die Bodenfunktion wird durch die Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete oder andere Eingriffe in Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz oder Wasserhaushaltsgesetz.

III. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens

Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten, die bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung. Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel. Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen während der Baumaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Es kommt zu keiner Vermehrung von Leitungen und Masten im Bereich des Vorhabens. Relevante Vorhabenmerkmale, die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind somit nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 26.02.2021

Im Auftrage

Speier